

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Vertragsgrundlage

Diese Bedingungen gelten für Verträge der Brandes Technik GmbH - nachfolgend auch Brandes Technik - es sei denn, wir bestätigen andere Vereinbarungen schriftlich. Für Verbraucher sind diese Geschäftsbedingungen nicht maßgebend.

2. Vertrag

Der Vertragsinhalt zwischen den Parteien wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wiedergegeben.

3. Preise

Die vereinbarten Preise gelten ab Lager Scharfenstein zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Liefer-, Fracht- und Verpackungskosten entstehen gesondert.

Die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise behalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn die Lieferung bzw. Leistung innerhalb der darauffolgenden 6 Monate erfolgt. Bei Kleinstauftragsmengen unter einem Nettopreis von € 50,00 sind wir berechtigt, einen Mindermengenaufschlag von € 15,00 netto in Rechnung zu stellen. Bei vereinbarter Lieferung innerhalb von 24 Stunden nach Bestellung sind wir berechtigt, einen Expresszuschlag von € 20,00 netto in Rechnung zu stellen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

4. Aufrechnung

Der Besteller darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Ansprüchen aufrechnen.

5. Lieferfristen

1. Nur schriftlich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Parteien über alle Bedingungen des Vertrages einig sind. Sie bezieht sich auf die Fertigstellung in unserer Werkstatt. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Vorfristige Lieferungen sind zulässig. Eine Lieferung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Lieferfrist gilt noch als rechtzeitig. Wir geraten erst dann in Lieferverzug, wenn wir auch innerhalb einer weiteren vom Besteller gesetzten Frist von nochmals mindestens 2 Wochen unsere Leistungen nicht erbracht haben und dies durch uns zu vertreten ist. Erfolgt unsere Lieferung nicht innerhalb dieser Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Besteller bezüglich der Lieferung zum Rücktritt berechtigt, sofern er bei der Nachfristsetzung schriftlich angekündigt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
2. Höhere Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Verzögerung der Anlieferung von Materialien), die die termingemäße Ausführung

des Auftrages hindern bzw. unmöglich machen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Hierauf können Schadenersatzansprüche durch den Besteller nicht gestützt werden.

3. Eine verschuldensunabhängige Beschaffungsgarantie übernehmen wir auch bei Gattungslieferverträgen nicht.

6. Lieferung

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelangen alle Liefer- und Frachtsendungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zum Versand. Technische Änderungen der bestellten Waren sowie deren Änderungen in Bezug auf Farbe, Form und/oder Stärke/Gewicht bleiben uns im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren vorbehalten.

7. Versand und Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald wir dem Besteller Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

Auch wenn wir im Einzelfall frachtfreie Lieferung mit dem Besteller vereinbart haben sollten, erfolgt der Versand auf Gefahr des Bestellers. Wir haften auch dann nicht für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Soweit keine besondere Versandart vereinbart worden ist, erfolgt der Versand nach unserem besten Ermessen und ohne Verpflichtung für die billigste Verfrachtung. Frachtauslagen sind uns zu erstatten. Für weitere Leistungen, insbesondere Montageleistungen, geht die Gefahr mit fortschreitender Leistung auf den Besteller über. Der für den Besteller an der Ablieferstelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Lieferung verbindlich anzunehmen.

8. Mehr- und Minderlieferungen, Teillieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 3 % der Gesamtliefermenge und geringfügige Maßtoleranzen sind zulässig. Teillieferungen sind zulässig. Teillieferungen können auch ohne besondere Vereinbarung separat abgerechnet werden.

9. Bestellung auf Abruf

Bei Bestellung auf Abruf o. ä. ist der Besteller verpflichtet, die bestellte Ware innerhalb angemessener Frist, längstens binnen drei Monaten ab Bestelldatum, abzunehmen.

10. Zahlungsbedingungen, Mahngebühr

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Die Berechtigung vom Skontoabzug entfällt, wenn der Besteller sich mit der Erfüllung anderer Forderungen unsererseits in Verzug befindet. Zu Unrecht in Abzug gebrachter Skonto ist durch den Besteller nachzutrichen. Der Besteller ist verpflichtet, uns für jede nach Verzugsseintritt erfolgte Mahnung einen pauschalen Kostenersatz von 10,00 zu leisten. Der Nachweis des Entstehens geringerer Mahnkosten bleibt dem Besteller vorbehalten.

11. Eigentumsübergang und Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor (Vorbehaltware), bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der

künftigen entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen erfüllt sind.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Als Weiterverkauf gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Ferner ist es ihm untersagt, Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware an Dritte abzutreten.
3. Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Verhältnisses des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für uns.
5. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller zunächst ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug ist, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder auf Durchführung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit seinen Gläubigern über die Schuldbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) gestellt ist, kein Scheck- oder Wechselprozess gegen ihn anhängig ist oder keine Zahlungseinstellung des Bestellers vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, sind wir nicht nur berechtigt, die Abtretung gegenüber den Kunden des Bestellers offen zu legen. Vielmehr erlischt gleichzeitig die Einziehungsbefugnis des Bestellers, ohne dass es einer entsprechenden Erklärung unsererseits bedarf.

Mit dem Wegfall der Einziehungsbefugnis ist der Besteller nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, zu vermischen oder zu verarbeiten.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 4 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten. Verkauft der Besteller diese Forderung im Rahmen des echten Factoring, was unserer vorherigen Genehmigung bedarf, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen auch die vorgenannten Abtretungen schon jetzt an.
7. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich und unentgeltlich eine genaue Aufstellung seiner Forderungen mit Namen und Anschrift der Forderungsschuldner zu geben und uns unverzüglich und unentgeltlich alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen geeigneten Auskünfte zu erteilen. Der Besteller ist verpflichtet, eine Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderung durch unseren Beauftragten anhand seiner Buchhaltung zu betriebsüblichen Zeiten zu ermöglichen. Der Besteller hat uns unverzüglich eine Aufstellung über die noch bei ihm vorhandenen Vorbehaltswaren zu übergeben.
8. Bei laufender Rechnung gelten das vorbehaltene Eigentum und alle Rechte als Sicherheit für unsere gesamte Saldoforderung nebst Zinsen und Kosten.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer um mehr als 29 % (20 % Wertabschlag, 4 % § 171 Abs. 1 InsO, 5 % § 171 Abs. 2 InsO), so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
10. In der Wiederinbesitznahme der Vorbehaltsware unsererseits liegt keine Rücktrittserklärung. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, uns selbst in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen. Der Besteller genehmigt dies hiermit, so dass dies keine verbotene Eigenmacht darstellt.

Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig zu verwerten.

12. Mängelgewährleistung

1. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
2. Weitergehende Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist. In diesem Falle ist der Besteller berechtigt, den

vereinbarten Preis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gilt Ziff. 13 dieser Bestimmungen.

3. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, Waren, die in einer beschädigten Verpackung angeliefert werden, sofort in Gegenwart des Spediteurs auszupacken und sich die Beschädigungen auf dem Lieferschein schriftlich bestätigen zu lassen sowie festgestellte Beschädigungen der Waren unverzüglich zu rügen.
4. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
5. Als mangelhaft erkannte Ware darf durch den Besteller nicht eingebaut werden. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die beanstandete Ware im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden.
6. Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang.
7. Handelt es sich bei der Lieferung um einen gebrauchten Gegenstand, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

13. Haftungsbegrenzung

Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung oder deliktischer Ansprüche ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des Vorliegens einer Garantie oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie.

Schadensersatzansprüche für die Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

1. Von uns erteilte Auskünfte oder von uns vorgenommene Beratungen über anwendungstechnische Fragen u. Ä. erfolgen stets unverbindlich. Sie sind nicht Bestandteil der von uns geschuldeten Leistungen. Wir haften hierfür also nicht.
2. Von uns dem Besteller überlassene Muster sind hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unverbindlich, es sei denn, wir geben schriftlich eine Garantie hierfür.
3. Wir haften nicht für die Eignung der Ware zu dem vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck.

4. Unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

5. Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung begrenzt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden — im Fall von Mängelansprüchen auf die Höhe des mit dem Besteller vereinbarten Preises — sofern die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich begangen wurde.

Alle Ansprüche Brandes Technik gegenüber verjähren mit Ablauf eines Jahres seit Entstehen des Anspruchs.

14. Materialbeistellung

1. Stellt uns der Besteller zur Auftragserfüllung Material bei, so haftet er für alle Schäden, die uns durch die im beigestellten Material enthaltenen Fremdkörper oder Fremdmassen entstehen.
2. Wir haften weder für Schäden am beigestellten Material, noch für die Eignung des beigestellten Materials zu dem vom Besteller gewünschten Zweck.

15. Rechte Dritter

Der Besteller garantiert uns, dass von ihm bestellte Ware nicht die Rechte Dritter verletzt. Von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben können, hat uns der Besteller freizustellen.

16. Datenschutz

1. Im Rahmen des Geschäftsablaufs werden Daten des Bestellers auf elektronischen Medien erfasst und gespeichert.
2. Auf Verlangen des Bestellers per E-Mail an info@brandes-technik.de werden die gespeicherten Daten des Bestellers aus unserer Datenbank entfernt werden. Dies kann die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller beeinträchtigen. Unsere Haftung für solche Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen.
3. Unsere Datenschutzerklärung ist jederzeit einsehbar unter: www.brandes-technik.de/datenschutz.php

17. Wirtschaftsauskunft

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung unserer Geschäftsbeziehung zum Besteller sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die CRIF Bürger! GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIFBÜRGE! dient auch der Erfüllung

gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die CRIFBÜRGEL verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIFBÜRGEL können dem CRIFBÜRGEL-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz <<http://www.crifbuergel.de/de/datenschutz>> eingesehen werden.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere der vorgenannten Regelungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen in

diesen Bedingungen nicht. Anstelle der ganz oder teilweisen nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige als vereinbart gelten, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer unbewussten Lücke dieser Bedingungen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gemeinsamer Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dem für diesen zuständigen Gericht zu verklagen. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Als Vertrags- und Gerichtssprache wird deutsch vereinbart.

Stand: Mail 2018
Brandes Technik GmbH, August-Bebel-Str. 24k,
09430 Drebach OT Scharfenstein
Tel. 03725/70730 Fax 03725/7073-17